Preußische Gesetzsammlung

Nr. 4.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Reisekosten der Veterinärbeamten, S. 15. — Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang der Veterinärbeamten, S. 16.

(Nr. 11254.) Verordnung, betreffend die Reisekosten der Veterinärbeamten. Vom 15. Januar 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.,

verordnen auf Grund des § 17 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) unter Aufhebung des § 1 der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Veterinärbeamten, vom 25. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 250), was folgt:

§ 1.

Bei Dienstreisen innerhalb ihrer Amtsbezirke erhalten die Kreistierärzte (Bezirkstierärzte in den Hohenzollernschen Landen):

1. an Tagegeldern 12 Mark.
   Wird die Dienstreise an demselben Tage angetreten und beendet, so wird ein ermäßigtes Tagegeld von 9 Mark gewährt.
   Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird der Betrag von 18 Mark gewährt.
2. an Fahrkosten einschließlich der Vergütung für Zugang und Abgang diejenigen Beträge, die nach dem Gesetze, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) den Beamten der fünften Rangklasse zustehen.

§ 2.

Die Vorschriften des § 1 sind auch auf die Dienstreisen der Professoren der Tierärztlichen Hochschulen sowie der Regierungs- und Veterinärräte anzuwenden, soweit ihnen die Wahrnehmung der kreistierärztlichen Geschäfte für einen bestimmten Bezirk übertragen worden ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1913 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Januar 1913.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frhr. v. Schorlemer. Lentze.

(Nr. 11255.) Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang der Veterinärbeamten. Vom 15. Januar 1913.

Auf den Bericht vom 13. Januar 1913 bestimme Ich unter Aufhebung der Ziffern II und III des Erlasses vom 25. Juni 1905, betreffend den Rang der etatsmäßigen Lehrer der Tierärztlichen Hochschulen sowie der Departements- und Kreistierärzte, (Gesetzsamml. S. 253) folgendes:

I. Die etatsmäßig angestellten Departementstierärzte erhalten den Rang der Räte vierter Klasse und sind den technischen Mitgliedern der Regierungen (D. V. c. der Kabinetsordre, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialbehörden, vom 31. Dezember 1825 — Gesetzsamml. 1826 S. 5 —) mit dem Amtstitel „Regierungs- und Veterinärrat" zuzuzählen.

Älteren Regierungs- und Veterinärräten, die sich in ihrer Stellung bewährt haben, will Ich auf Antrag als Auszeichnung den Charakter als „Geheimer Veterinärrat" verleihen.

II. Die etatsmäßigen Kreistierärzte (Bezirkstierärzte in den Hohenzollernschen Landen) erhalten den Rang der Räte fünfter Klasse. Als Auszeichnung kann für einen Teil der Kreistierärzte, jedoch nicht über die Hälfte der im Staatshaushaltsetat vorgesehenen Stellenzahl, sofern sie mindestens ein zwölfjähriges Dienstalter seit der Anstellung als Kreistierarzt erreicht haben, die Verleihung des Charakters als „Veterinärrat" beantragt werden.

Neues Palais, den 15. Januar 1913.

Wilhelm.

Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
den Minister des Innern und den Finanzminister.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1903 zu 2,40 *M*) sind an die Postanstalten zu richten.